

Satzung vom 21.12.2011

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV NW S. 2023), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBI. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 Gewerbesteuerengesetz vom 21. März 1991 (BGBI. I S. 814) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Hebesatz-Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 234 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 407 v.H.

§ 2 Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 409 v.H. festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, den 21.12.2011

Der Bürgermeister
Dr. Linkens